
Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Vöhringen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 24.11.2017

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 09.12.2016 (Übertragungsverordnung) Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, des Beförderns, des Behandeln, des Lagerns und des Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Wohneigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 Satz 1 genannten Abfälle.
- (7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Dazu zählen insbesondere Küchen- und Speiseabfälle.
- Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterial bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Dazu zählen insbesondere Rasen- und Heckenschnitt.
- Die konkrete Zuordnung zu Bio- bzw. Grünabfällen wird in einer Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät ihre Bürger und die Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen hat.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Gleiches gilt für pflanzliche Abfälle, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen (ca. 1 m³) anfallen,
 2. Bauschutt in Mengen über ½ m³, sonstige Baustellenabfälle, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Produkte,
 3. Sperrmüll, soweit er nicht bei der Sammlung auf Abruf angenommen wird,
 4. organische Abfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind, und nicht über eine Biotonne oder bei der zwei Mal jährlich stattfindenden Grüngutabfuhr zur Abholung überlassen werden,
 5. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 6. Altautos, Altreifen und Altöl.
 7. Problemabfälle im Sinne von § 1 Abs. 8 dieser Satzung. Diese Problemabfälle sind der Problemstoffsammlung des Landkreises zuzuführen.

sowie evtl. die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle.

- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Stadt nicht angenommen.
- (4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben oder überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsottierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbar bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehen sind und auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden, nach Maßgabe der §§ 10 bis 23 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, gemäß den Regelungen der §§ 10 bis 23 der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Anschluss- und Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. Die Besitzer der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle.

2. Die Besitzer der durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
 3. Die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden.
 4. Die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
 5. Die Erzeuger oder Besitzer von Grün- oder Bioabfällen, wenn sie diese ordnungsgemäß selbst verwerten (Eigenkompostierung). Die ordnungsgemäße Verwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
 6. Die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsgemäß verbracht werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.
- (5) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 1, 4 und 6 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Stadt in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehältnis, mindestens der kleinsten zugelassenen Behältergröße.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Der Stadt bzw. ihren Mitarbeitern ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug dieser Satzung das Betreten der Grundstücke der Anschlusspflichtigen nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 KrWG zu gestatten. Die Stadt kann nach Maßgabe des § 47 KrWG von den Anschlusspflichtigen bzw. Überlassungspflichtigen auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

§ 9

Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Stadt im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte
1. im Rahmen des Bringsystems (§§ 11, 12) oder
 2. im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16)
- eingesammelt und befördert
- (2) Soweit die Stadt nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neu-Ulm.

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereit hält.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen die in der Mindestausstattung der Satzung des Landkreises genannten Stoffe.

§ 12**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben oder an den Wertstoffhöfen abzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Für die Benutzung der Wertstoffhöfe gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen der Stadt.

§ 13**Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 auf dem Anfallgrundstück oder an der vereinbarten Übergabestelle abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen die Bioabfälle und Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Bioabfälle (im haushaltüblichen Umfang) sind getrennt in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u.ä. Einrichtungen stellt die Stadt im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- braune Normgefäße

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Ziff. 1 bis 7 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
6. graue Müllgroßbehälter mit 2.500 l Füllraum
7. graue Müllgroßbehälter mit 5.000 l Füllraum

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitzige oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst fest in mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen ca. 1,5 l) zu verpacken. Diese Behälter sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache blickdichte Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zu verschließen sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 bis 7 vorhanden sein. Abs. 2 bleibt unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben bei der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität (kleinstes zugelassenes Gefäß) vorhanden sein. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Stadt kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 bis Ziff. 7 gestatten, wenn

1. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 Satz 4 gegeben ist und
2. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Die Stadt kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.

Die Stadt kann Ausnahmen nach Abs. 1 für gemischt genutzte Grundstücke (Wohnungen und Gewerbe) zulassen, in denen neben dem Hausmüll so wenig hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, dass die Forderung nach Bereitstellung eines Müllbehälters für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.

- (3) Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 bis Ziff. 7 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.
- (4) Die Stadt stellt die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlusspflichtigen so beschädigt, dass sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlusspflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Wert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen. Der Wert des Abfallbehälters verringert sich jedes Jahr seines Gebrauchs um 10% seines Anschaffungswertes.
- (6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Hausmüll- und Bioabfallabfuhr

- (1) Hausmüll und Biomüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Erfolgt die Abholung im Stadtgebiet nicht einheitlich an einem Tag, wird der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden, von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden nach vorheriger Anmeldung bei der Stadtverwaltung im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sperrmüllabfuhr durch die Stadt entsorgt. Die Sperrmüllabfuhr findet in der Regel viermal jährlich statt und wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst zum Müllkraftwerk in Weißenhorn gebracht werden. Die Stadt gibt auf Anfrage Auskunft über die hierfür im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Abfuhrunternehmen bekannt.

Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern oder aber selbst zum Müllkraftwerk zu verbringen. Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 9 und 15 Abs. 7 entsprechend.

- (2) Neben der Sperrmüllabfuhr wird viermal jährlich eine Gebrauchtwarenbörse (Annahme bzw. Abholung noch brauchbarer sperriger Gegenstände) durchgeführt. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 18 Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, Bioabfall und Sperrmüll ausgeschlossen und für die getrennten Sammlungen der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Annahmestellen zuzuführen:
1. Grünabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht über die Bioabfallabfuhr entsorgt werden können, sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, entweder bei der halbjährlichen Abfuhr durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten (Grünabfuhr) bereitzustellen oder bei der städtischen Kompostieranlage anzuliefern.
 2. Kleinmetalle, die aufgrund ihrer Größe in die im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainern passen, sind diesen Sammelcontainern oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
 3. Größere Metallteile sind dem Wertstoffhof zuzuführen oder bei gesondert durchgeführten Sammlungen durch Vereine oder von der Stadt beauftragte Dritte abzugeben.
 4. Altglas oder Altpapier sind entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine bereitzustellen oder den im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainern oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
 5. Altkleider und Textilien, sind entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine oder karitative Einrichtungen bereitzustellen oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
 6. Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch ohne teer- oder bitumenhaltige Anteile sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu verwerten. Andernfalls sind sie den vom Landkreis beauftragten Firmen zuzuführen.

- (2) Die in der Übertragungsverordnung des Landkreises Neu-Ulm genannten Abfälle sind dem Wertstoffhof zuzuführen. Im Einzelnen kann die Stadt weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die in der Übertragungsverordnung genannten oder weitere Abfälle näher konkretisieren.
- (3) Die Benutzung der Sammeleinrichtungen der Stadt ist ausschließlich den Nutzungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 und deren Beauftragten gestattet. Anlieferer haben sich auf Verlangen auszuweisen; sofern dies nicht möglich ist, kann die Anlieferung vom verantwortlichen Personal untersagt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Schadensersatz

Die Benutzer der Mülltonnen, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 20 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 21 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 Satz 1 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach (§ 7) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. gegen die Vorschriften in § 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. gegen die Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung (§ 15 Abs. bis 3) zuwiderhandelt
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 23
Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Vöhringen in der Fassung vom 24.06.1997 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Vöhringen, den 24.11.2017
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 23.11.2017
Bekanntmachung im Amtsblatt, Wochenzeitung „Extra“ der Illertisser Zeitung